

PLANZEICHNUNG - TEIL A - M. 1:1.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1063)

SO 1 Jugendherberge	
a / o	II
GR max. 8.000 m ²	FH 12,5 m über Bezugspunkt
SD, WD KWD, PD	DN ≥ 10°

SO 2 Jugendherberge	
0	/
GR max. 3.000 m ²	FH 6,0 m über Bezugspunkt
/	/

Kartengrundlage:
Lage- und Höhenplan
Vermessungsgebäude Dipl.-Ing. Kerstin Kummer, September 2017
Gemarkung: Scharbeutz
Flur: 11 000
Merkmal: 3
Höhenbezugssystem: DHHN 2016
Lage-system: Gauß-Krüger



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017 -

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Jugendherberge (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR max. 8.000 m² (z. B.)
Grundfläche (GR) mit maximaler Flächenangabe (§ 19 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

FH 12,5 m Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt, als Höchstmaß, Firehöhe z. B. FH 12,5 m

0,63 (z. B.) Bezugspunkt über NHN, Höhensystem DHHN2016

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

SD, WD, KWD, PD Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, Pultdach (§ 9 Abs. 4 BauGB, i. V. m. § 84 LBO Schl.-H)

DN ≥ 10° Dachneigung der Hauptgebäude größer oder gleich 10° (§ 9 Abs. 4 BauGB, i. V. m. § 84 LBO Schl.-H)

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017 -

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Zweckbestimmung:
Busbuchst
Wartebereich
Fußgängerweg

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Zweckbestimmung:
Sportplatz
Zweckbestimmung:
Spielplatz

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und § 9 Abs. 6 BauGB

15. Sonstige Planzeichen

GR Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

St-Busse Umgrünung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Hier: Zugunsten Busse

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017 -

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

LPB III Grenze der Lärmpegelbereiche (LPB) III und IV (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

260 Flurstücksbezeichnung
Flurstücksgrenze

LPB III Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude / Nebengebäude

LPB III Künftig entfallene bauliche Anlagen

III. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Firehöhe in Meter über einem Bezugspunkt
Zulässige Dachform	Zulässige Dachneigung

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 und 11 Abs. 2 BauNVO)

a) Im gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Jugendherberge“ sind zulässig:

- Unterkünfte des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH) in Form von Bettenhäusern und Gruppenzelten für Reisende, vorwiegend Schüler- oder Jugendgruppen, die bewirtschaftet und für die Gäste in der Regel kostenpflichtig sind,
- Aufenthalts-, Freizeit- und Tagungsräume sowie Infrastruktureinrichtungen, einschließlich Bistro und Gastronomie,
- Spiel- und Freizeiteinrichtungen im Freien,
- max. 2 Betriebswohnungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die den zulässigen Nutzungen zugeordnet und ihnen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- max. 4 Mitarbeiter-Apartments,
- Stellplätze für den durch die bauliche Nutzung ausgelegten Bedarf, auch in der Erdgeschossenebene von Baukörpern.

b) Im gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Jugendherberge“ sind zulässig:

- Unterkünfte des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH) in Form von Gruppenzelten für Reisende, vorwiegend Schüler- oder Jugendgruppen, die bewirtschaftet und für die Gäste in der Regel kostenpflichtig sind,
- technische Infrastruktureinrichtungen,
- Spiel- und Freizeiteinrichtungen im Freien,
- Stellplätze für den durch die bauliche Nutzung ausgelegten Bedarf.

02. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO)

a) Im Plangebiet sind die Geländehöhen (Ist-Geländehöhen über NN) durch Höhenpunkte in der Planzeichnung eingetragen. Diese werden als Bezugspunkte gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die zulässigen maximalen Firsthöhen beziehen sich auf den jeweils dem Bauvorhaben nächst gelegenen Höhenbezugspunkt.

b) Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie technische Anlagen, Schornsteine, Antennen, Blitzableiter etc. ausgenommen.

03. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise besteht darin, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 Metern errichtet werden dürfen. Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

04. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a) Stellplätze außerhalb von Baukörpern sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Faserengesteinen, unversulftem Pflaster im Sandbett, Öko-Pflaster, wassergebundene Bauweise) zu befestigen. Dies gilt nicht für Fahrfahrflächen und Erschließungswege.

b) Zum Schutz von nachtaktiven Tieren wie Insekten und Fledermäusen ist nur eine auf den tatsächlichen Zweck (Zufahrten, Eingänge etc.) ausgelegte Beleuchtung zulässig. Es sind Leuchten zu verwenden, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

05. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

a) Bei baulichen Erweiterungen und Neubebauungen innerhalb der Baufelder entlang der „Strandallee“ sind Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen zu treffen (passiver Schallschutz). Es gelten die folgenden Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (Wand, Dach, Fenster, Lüftung):

Lärmpegelbereich (LPB) III R_{w,ges} = 35 dB
Lärmpegelbereich (LPB) IV R_{w,ges} = 40 dB

b) Für die Außenbauteile anderer Raumaarten gelten Zu- oder Abschläge gemäß Kapitel 7.1 der DIN 4109-1:2018-01. Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R_{w,ges} bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage für den Nachweis der Schallschuttmass sind die den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 -Sch- zugrundeliegenden Normen DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“.

c) Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen ist in den festgesetzten Lärmpegelbereichen durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende – Maßnahmen sicherzustellen, sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung an den vollständig von der „Strandallee“ abgewandten Gebäudeseiten zulässt. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf das festgesetzte erforderliche gesamte bewertete Bau-Schallschuttmass abzustellen und beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

Fortsetzung TEXT (TEIL B)

d) Der Nachweis der festgesetzten Schallschutzanforderungen ist im Rahmen der Objektplanung zu erbringen. Von den Festsetzungen darf im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich für das konkrete Bauvorhaben im Hinblick auf die den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 -Sch- zugrundeliegenden Verkehrsdaten, die Anordnung bzw. Stellung des Gebäudes sowie die Raumnutzungen nachweislich geringere Anforderungen ergeben.

06. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

a) Der in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Einzelbaum und die zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Alle Maßnahmen, die ihren Fortbestand gefährden, sind zu unterlassen. Gehölze sind bei Abgang durch standortgerechte, heimische Arten zu ersetzen.

b) Neben dem zeichnerisch festgesetzten Baum und den zeichnerisch festgesetzten Gehölzflächen ist das Plangebiet durch den Erhalt bzw. durch die Anpflanzung von mindestens 25 weiteren Bäumen zu durchgrünen. Die Durchgrünung ist dauerhaft zu erhalten.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO)

01. Solar- und Photovoltaikanlagen
Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind. Der senkrechte Abstand zur Dachhaut darf max. 0,80 m betragen. Die festgesetzte Firsthöhe darf nicht überschritten werden. Freiflächenanlagen sind ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen übertragende Anlagen.

02. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur in dem Umfang zulässig, in dem der Zugang zum Grundstück und die Nutzungen innerhalb des Plangebietes ausreichend erkennbar sind. Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sowie mit beweglichen Lichtstrahlern sind unzulässig.

03. Dächer
Die Dacheindeckung ist nur in rot oder rotbraunem Farbton zulässig.

III. Hinweise

01. Bodendenkmale
Es gilt § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar über die Gemeinde oder den Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten betrifft die Urigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

02. Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbestitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, anzuzeigen.

03. Eingriffsfristen
Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Sollte die genannte Frist nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Vor Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September fallen, erlischt die Untersuchungsspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.

04. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverteilung
Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art sowie Leuchtreklamen und Baustellenbeleuchtungen dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der jeweils aktuellen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung, noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

05. Schutz des Oberbodens
Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen.

06. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

07. Passiver Lärmschutz
Die dem passiven Lärmschutz zu Grunde liegenden Normen DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ können im Bürgerhaus Scharbeutz, 2. OG, Haus B, Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz, während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Fortsetzung Verfahrensmerkmale

10. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 4 -Sch- durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 2. März 2021 in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd, ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich wird der Plan mit Begründung unter www.gemeinde-scharbeutz.de ins Internet eingestellt. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 3. März 2021 in Kraft getreten.

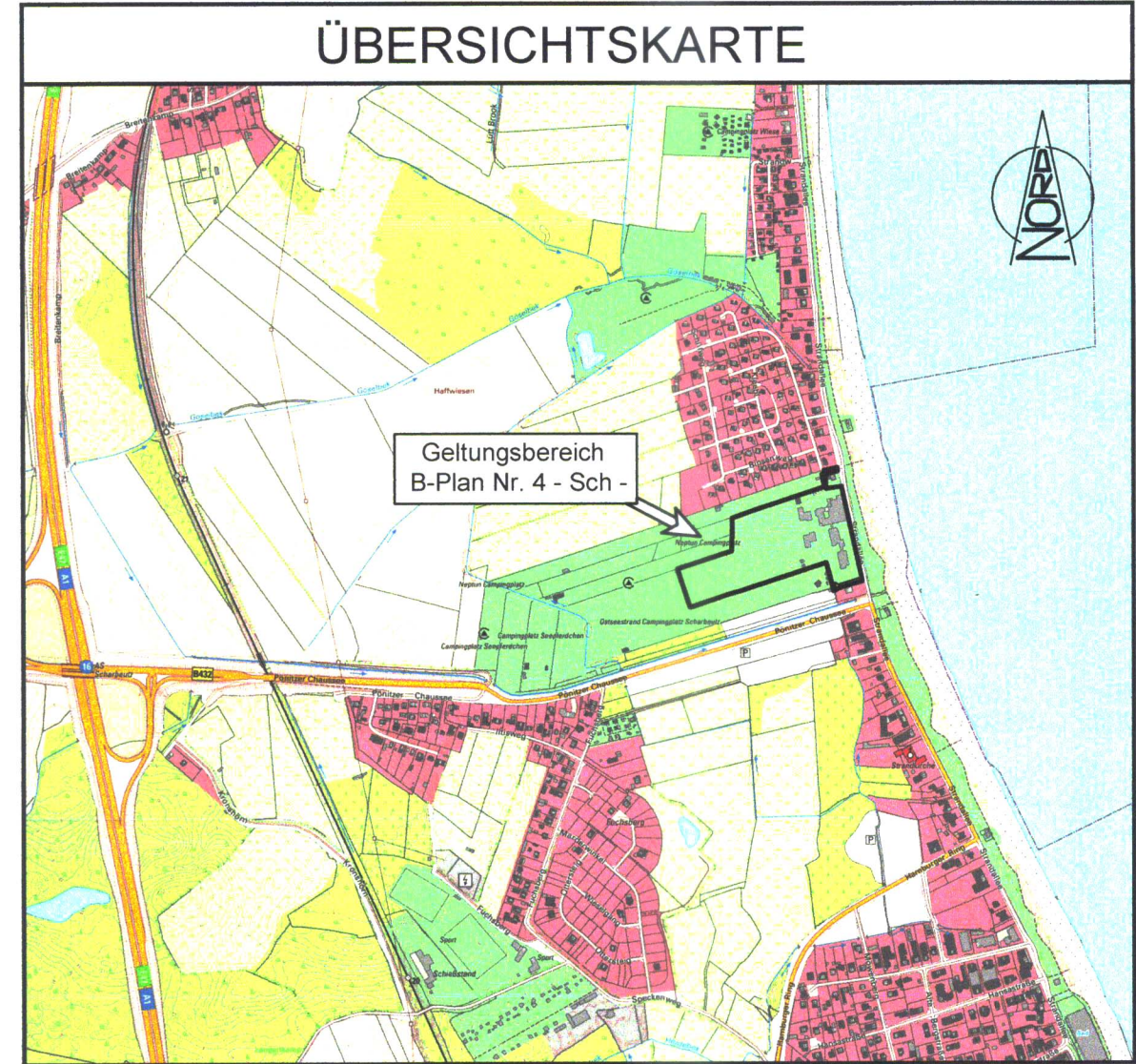
Scharbeutz, den 3. März 2021



Bettina Schäfer
Bürgermeisterin

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ KREIS OSTHOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - SCH - JUGENDHERBERGE

für das Gebiet Scharbeutz, südlich Campingplatz Neptun, westlich Strandallee, nördlich Ostseestrand Campingplatz, östlich Campingplatz Seepferdchen



Büro für Bauleitplanung
Ausgearbeitet vom Assessor jur. Uwe Czerninski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 65 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

01. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 09.09.2019 bis 20.09.2019 durchgeführt.

02. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.08.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

03. Die Gemeindevertretung hat am 11.08.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 -Sch- mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

04. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 -Sch- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.10.2020 bis 13.11.2020 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.09.2020 in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.gemeinde-scharbeutz.de ins Internet eingestellt.

05. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Scharbeutz, den 1.8. Feb. 2021



Bettina Schäfer
Bürgermeisterin

06. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen, mit Stand vom 11.12.2020, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Die Gebäude sind im Jahr 2017 gemessen bzw. gerechnet und können von dem Nachweis des Liegenschaftskatasters geringfügig abweichen.

Lübeck, den 11.2.2021



öffentl. best. Verm.- Ing. (CBVI)

07. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

08. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 4 -Sch- am 09.12.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Scharbeutz, den 1.9. Feb. 2021



Bettina Schäfer
Bürgermeisterin

09. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Scharbeutz, den 2.2. Feb. 2021



Bettina Schäfer
Bürgermeisterin